



 Bathildisheim e.V.

Förderschule mit Internat

Berufsbildungswerk

Heilpädagogische Wohnheime

Werkstatt für behinderte Menschen

# Satzung

## Rehazentrum Bathildisheim e.V.



# **BATHILDISHEIM e. V. Bad Arolsen**

Satzung in der Fassung vom 13.10.2005

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen BATHILDISHEIM e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Arolsen eingetragen. Dem Namen können erklärende Zusätze hinzugefügt werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Arolsen.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aus christlicher Verantwortung will der Verein Menschen mit Behinderungen Beschulung, Ausbildung, Heilerziehung, Pflege, Beschäftigung und sonstige Hilfe gewähren. Daneben widmet er sich der beruflichen Qualifizierung und Förderung auch anderer Personen.
- (2) Um dieses Ziel zu erreichen, werden u. a. eine Schule mit Schülerinternat, ein Berufsbildungswerk, Heilpädagogische Wohnheime und eine Werkstatt für behinderte Menschen betrieben.
- (3) Die Leistungen des Vereins werden ohne Rücksicht auf Herkunft und Religionsbekenntnis gewährt.
- (4) Den durch den Verein Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

## **§ 3 Zugehörigkeit zum Spitzenverband**

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Alle seine Mittel und Einnahmen sind für satzungsgemäße Zwecke gebunden und müssen in ordnungsgemäßer Buchführung nachgewiesen werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist oder um eine Aufgabenerweiterung vorzubereiten, dürfen Einnahmen einer freien oder zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele zugeführt werden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Kein Mitglied des Vereins oder seiner Organe hat Anspruch auf Auszahlung von Gewinn oder auf andere Vergünstigungen, auch nicht bei Auflösung des Vereins. Die Erstattung von notwendigen Auslagen und die Leistungen auf Grund von ordnungsgemäßen schriftlichen Dienstverträgen gelten nicht als Vergünstigung.
- (5) Die Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

## **§ 5 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sollen der Evangelischen Kirche angehören oder einer Kirche, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland mitarbeitet. Sie haben gemäß § 2 die Eigenart des Vereins zu wahren.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Zukünftige Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und seine Bestrebungen unterstützen.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über sie entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Mitglieder können nicht werden:
  - a) Betreute,
  - b) Bedienstete des Vereins oder seiner Tochtergesellschaften,
  - c) Bedienstete der Schule,
  - d) Bedienstete der staatlichen Berufsschule am Berufsbildungswerk.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
  - c) durch Beschluss des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund; hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, deren Amtszeit jeweils fünf Jahre beträgt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät den Aufsichtsrat und den Vorstand in grundsätzlichen Fragen. Sie tritt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung zusammen und nimmt den Bericht des Vorstandes zur Lage des Vereins und den Bericht des Aufsichtsrates entgegen.
- (2) Sie entlastet den Aufsichtsrat.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestätigt die Zuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates.  
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Vorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat zu machen und gegen Maßnahmen des Aufsichtsrates vorzugehen, die der Satzung, dem Recht oder dem Wohl des Vereins entgegenstehen.

Wird die Maßnahme nicht aufgehoben bzw. können die Bedenken nicht ausgeräumt werden, so kann gegen den Beschluss zur endgültigen Entscheidung ein Schiedsgericht angerufen werden, das aus zwei Mitgliedern des Vereins, zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem/der Vorsitzenden des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V., im Verhinderungsfall seinem/r Stellvertreter/in, besteht.

Das Schiedsgericht entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Diakonischen Werkes.

## **§ 8 Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 12 Personen, deren jeweilige Amtszeit fünf Jahre beträgt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Aufsichtsrat besteht aus den derzeitigen Mitgliedern des Verwaltungsrates einschließlich der derzeitigen gewählten Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Neufassung dieser Satzung.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates von diesem gewählt. Es soll ein Elternteil eines/einer Betreuten, eine behinderte Person oder ein Vertreter einer Selbsthilfeorganisation für Menschen mit Behinderungen vertreten sein. Der Tradition entsprechend, soll dem Aufsichtsrat ein Mitglied des Waldeckischen Fürstenhauses angehören. Jede Wahl ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet:
  - a) durch Tod,
  - b) nach Ablauf des 75. Lebensjahres,
  - c) durch Niederlegung des Amtes (schriftlich zu erklären),
  - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - e) durch Zeitablauf.
- (4) Zum Aufsichtsrat gehört der/die Pfarrer/in des Bathildisheims.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

## **§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat stellt die Grundsätze der Geschäftsführung auf und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und entlastet diesen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt den/die Pfarrerin.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt jährlich den Wirtschaftsplan und genehmigt den Jahresabschluss.
- (5) Der Aufsichtsrat bestellt die Rechnungs- und Wirtschaftsprüfer.

## **§ 10 Arbeitsweise des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung mindestens dreimal im Jahr eingeladen, um den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen. Über Vorkommnisse besonderer Bedeutung hat der Vorstand dem/der Vorsitzenden unverzüglich zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend ist. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann eine neue Sitzung nach nochmals fünf

Werktagen angesetzt werden. Die dann anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.

- (3) Beschlüsse im Aufsichtsrat erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die des/der Stellvertreters/in.
- (4) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. In ihr sind der Sitzungsverlauf und im Wortlaut die Beschlüsse festzuhalten. Sie ist allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.
- (5) Bei Zuwahlen bleibt der alte Aufsichtsrat im Amt, bis der neue rechtskräftig tätig werden kann.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden, z.B. der/die Leiter/in der Hauptverwaltung bei wirtschaftlichen Themen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden, die auch routinemäßig Sonderthemen behandeln (z. B. Bau, Rechnungsprüfung, Personal).
- (8) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates behandelt Personalangelegenheiten des Vorstandes.
- (9) Über die Beratungen ist Vertraulichkeit zu wahren.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Satzung, die Beschlüsse des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung gebunden. Er unterrichtet den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Er ist dem Aufsichtsrat gegenüber uneingeschränkt auskunftspflichtig.
- (2) Die Geschäftsführung erfolgt kollegial.
- (3) Eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung regelt die Aufgabenverteilung und Kompetenzen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

## **§ 12 Beiräte**

- (1) Zur Unterstützung des Vereins in Fragen des Berufsbildungswerkes wird ein Beirat gebildet.
- (2) Weitere Beiräte für andere Aufgabenbereiche können gebildet werden.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins und zur Satzungsänderung sind Beschlüsse des Aufsichtsrates mit  $\frac{3}{4}$  der ihm angehörenden Personenzahl und die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder wenn die Erfüllung der Satzungszwecke nicht möglich ist, fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es der Satzung des Vereins entsprechend unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2002 beschlossen worden. Sie tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. April 1972 mit den danach erfolgten Änderungen außer Kraft.

Der Änderungsbeschluss vom 01.06.2005 wurde am 13.10.2005 in das Vereinsregister (Amtsgericht Korbach, Registernummer 1129) eingetragen; vorstehende Fassung der Satzung gilt daher von diesem Tage an.

Rehazentrum Bathildisheim e.V.  
Bathildisstraße 7  
34454 Bad Arolsen

[www.bathildisheim.de](http://www.bathildisheim.de)